



2. November 2020

371. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Finanzielle Unterstützung für Kitas zur Umsetzung der Hygienekonzepte

An die Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen:

Aus Gründen des Infektionsschutzes ergreifen Kitas und Großtagespflegestellen in Umsetzung ihrer Hygienekonzepte zusätzliche Maßnahmen. Der Freistaat leistet hierzu vom **1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021** eine finanzielle Unterstützung für die entstehenden Kosten.

Die entsprechende Förderrichtlinie ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbf/2020-615/>

Im Rahmen dieses Newsletters wollen wir Ihnen einen ersten Überblick über die Fördermodalitäten vermitteln,

Was wird gefördert?

Gefördert werden **Ausstattungsgegenstände** zur Verbesserung der Hygiene. Hierunter fallen beispielsweise:

- Desinfektionsmittel (Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“, „begrenzt viruzid plus“ und „viruzid“,
- (Mobile) Desinfektionsspender,
- Flüssigseife und (mobile) Flüssigseifenspender,
- Einmalhandtücher,
- Kontaktlose Fieberthermometer,
- Schutzscheiben und Trennwände und
- Schutzmasken.

Gefördert werden außerdem sogenannte **CO₂-Sensoren**. Dabei handelt es sich um Geräte, die die CO₂-Konzentration in einem Raum messen und mitteilen, wann eine Lüftung des Raumes erfolgen sollte. Dies kann zusätzlich dazu beitragen, die Virenkonzentration in Räumen zu verringern.

Gefördert werden zudem **mobile Raumlufthereinigungsgeräte**. Diese filtern die Luft und sorgen so für eine verringerte Aerosolkonzentration im Raum. Grundsätzlich ist es für eine Verringerung der CO₂- und Aerosolkonzentration allerdings ausreichend, Räume regelmäßig durch das Öffnen der Fenster zu lüften. Daher werden mobile Raumlufthereinigungsgeräte **nur dann** gefördert, wenn Räume nicht ausreichend durch gezieltes Öffnen der Fenster oder eine bereits vorhandene Raumlufthereinigungsanlage gelüftet werden können. Dies ist beispielsweise in innenliegenden Räumen der Fall oder, wenn lediglich Oberlichter geöffnet werden können.

Wie kann die Förderung beantragt werden?

Der Verwaltungsaufwand soll möglichst geringgehalten werden. Dieser lässt sich aber leider nicht gänzlich vermeiden. Um Ihren Aufwand zu minimieren wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn generell genehmigt. Das bedeutet, dass o.a. Fördergegenstände bereits gekauft werden können, obwohl ein Förderbescheid noch nicht vorliegt. Damit soll auch ein rasches Handeln vor Ort unterstützt werden.

Die Fördermittel werden **von den Gemeinden** beantragt. Das bedeutet für Sie, dass entweder die Gemeinde für die Einrichtungen im Gemeindegebiet Anschaffung tätigt **oder** die Gemeinde Einzelanträge der Träger sammelt und diese dann in einem Sammelantrag an die zuständige staatliche Bewilligungsstelle weiterleitet. Das Vorgehen ist vor Ort zu entscheiden.

In welcher Höhe wird gefördert?

Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung, die auf Pauschalen aufbaut und diese fußen auf der Zahl der betreuten Kinder im KiBiG.web. Ein Mindesteigenanteil an den Kosten wird nicht gefordert.

Das StMAS teilt den staatlichen Bewilligungsstellen die maximal förderfähigen Beträge für jede Gemeinde im Zuständigkeitsbereich mit. Die staatlichen Bewilligungsstellen informieren die Gemeinden über den maximalen Verfügungsrahmen.

Was bedeutet dies für die einzelnen Träger:

Die Gemeinde entscheidet, ob sie selbst Sammelbestellungen durchführt oder die Mittel an die Träger weiterreicht. Ggf. informiert die Gemeinde die Träger, in welcher Höhe maximal Einkäufe von CO₂-Sensoren und Ausstattungsgegenständen getätigt werden können.

Insoweit vermindern sich die dann noch verfügbaren Fördermittel.

Wenn die Gemeinde z.B. einem Träger mitteilt, dass Anträge bis zu 1.000 Euro für Ausstattung und 450 Euro für CO₂-Sensoren gestellt werden können, können die Träger ohne weiteres die entsprechenden Einkäufe veranlassen. Auch bereits seit 1. Oktober 2020 getätigte Anschaffungen können, berücksichtigt werden. Denn der sogenannte vorzeitige Maßnahmebeginn wurde pauschal genehmigt.

Das Interesse für Raumlufreinigungsgeräte muss zuvor bei der Gemeinde angemeldet werden. Hierzu stellen wir ein Formular zur Verfügung. Ein Kauf ist erst dann möglich, wenn die Gemeinde „grünes Licht“ gibt.

Auch wenn die Voraussetzungen für die Anschaffung eines mobilen Luftreinigungsgeräts grundsätzlich vorliegen (keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit), wird eine externe Beratung dringend empfohlen. Zu klären ist insbesondere wo das Gerät aufgestellt werden soll, welche Leistung es erbringen muss, wie hoch die Stromkosten sind und welche Wartungsarbeiten erforderlich sind.

Zeitversetzt teilen die Träger den Gemeinden anhand eines Formulars mit, welche Anschaffungen getätigt wurden bzw. werden. Diese werden dann einen Sammelantrag bei der zuständigen staatlichen Bewilligungsstelle stellen.

In jedem Fall bitten wir daran zu denken, nach erfolgreicher Beschaffung der Gegenstände die Kassenbelege 5 Jahre aufzubewahren. Diese sind Grundlage für den Verwendungsnachweis.

Einzel- und Detailfragen zum Förderverfahren, werden wir im Verwaltungsvollzug klären.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung